

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Jedenfalls mit Entgegennahme unserer Lieferung erkennt unser Besteller sie als allein verbindlich an. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unseres Bestellers wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich befristet sind. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch Rechnungen oder von uns als verbindlich bezeichnete EDV-Ausdrucke gelten als schriftliche Auftragsbestätigung.

Telefonische oder mündliche Absprachen sowie Vereinbarungen mit unseren Vertretern erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab Lieferwerk zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen. Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Lieferung und Lieferzeit

a) Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, unabhängig vom Ort der Versendung, wird vom Besteller eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, gehen auch die Mehrkosten zu dessen Lasten. Soweit nicht ausdrücklich Verbindlichkeit vereinbart ist, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Falle schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte. Die zu liefernden Mengen können bis zu 10 Prozent über- oder unterschritten werden. Bei Kleinaufträgen behalten wir uns die Berechnung einer Mindestmenge bzw. Mindestkostenpauschale vor. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Besteller ist dann verpflichtet, die gesamte Bestellmenge abzunehmen. Bei Nichterfüllung sind wir berechtigt Schadenersatz zu fordern. Die Anmeldung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §807 ZPO, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, sonstige Zahlungsschwierigkeiten sowie Verzug des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen, die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern sowie sicherungshalber die Herausgabe der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Vorauszahlung für noch zu liefernde Waren zu verlangen. Offene Forderungen werden in diesen Fällen zur sofortigen Zahlung fällig. Rücksendungen sind in jedem Fall im Voraus mit uns abzustimmen. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernehmener Aufträge unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferungen um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges oder Nichtleistung oder ein Rücktrittsrecht setzen voraus, dass der Besteller uns eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist schriftlich gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist. Auf Schadenersatz verzichten wir jedoch nur, soweit uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

b) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Sie beginnt, sobald alle Ausführungs Einzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Als Lieferung gilt der Tag der Bereitstellung. Teillieferungen sind zulässig. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist im rechtlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

c) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben anzupassen.

d) Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd; nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten. Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend. Beanstandungen des Liefergewichts oder der Liefermenge sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen.

e) Einzuziehende Teile: Zum Eingießen angelieferte Teile müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Nachbearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Menge der Eingußteile muss die Zahl der bestellten Gussteile um 10% überschreiten. Für Ausschuss, der beim Verarbeiten entsteht, ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern. Für die Rücklieferung der vollen Stückzahl können wir keine Gewähr übernehmen.

f) Machen wir gegen den Besteller Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend, so beträgt dieser Anspruch mindestens 25% des Netto-Bestellwertes; wir behalten uns vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

5. Modelle, Gießwerkzeuge und Vorrichtungen

a) Soweit der Besteller Modelle, Gießwerkzeuge und andere Formeinrichtungen uns zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Sie werden von uns mit der notwendigen Sorgfalt, die wir in eigenen Dingen aufwenden, gelagert; eine Haftung im Falle eines etwaigen Untergangs übernehmen wir nicht. Ansprüche aus Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Sind innerhalb eines angelaufenen Jahres von Modellen, Kokillen oder Formen keine Abgüsse bezogen worden, wird eine angemessene Lagergebühr berechnet. Kommt der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung seiner Werkzeuge nicht nach oder sind seit der Anlieferung drei Jahre vergangen, so sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Modelle und Gießwerkzeuge, an denen wir ein Zurückbehaltungsrecht haben, trägt der Besteller. Der Besteller haftet für die gießereitechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Modelle und Gießwerkzeuge, wir sind jedoch zu Änderungen berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Gießwerkzeuge mit den beigefügten Zeichnungen zu überprüfen.

b) Werden Modelle, Gießwerkzeuge und andere Formeinrichtungen oder Hilfsvorrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung, die Werkzeuge bleiben in unserem Besitz, zur Herausgabe an den Besteller sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Ersatzmodelle und Folgewerkzeuge. Die Modelle und Gießwerkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.

c) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Besteller ausgehenden Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussteile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Gießwerkzeuge Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichen Rechsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen und sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

6. Sicherheiten

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung – insbesondere auch bis zur Einlösung der dafür aufgrund besonderer Absprache hereingegebenen Wechsel und/oder Schecks – unser Eigentum. Der Besteller ist bis auf Widerruf im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur Verarbeitung unserer Waren oder zu deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren berechtigt. Bei der Verarbeitung gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar (Mit-)Eigentum nach §950 BGB an der hergestellten Sache. Im Falle der Vermischung oder Verbindung erwerben wir (Mit-)Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltensware zu der neuen einheitlichen Sache. Der Besteller wird die unserem (Mit-) Eigentum unterliegenden Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahren und

sie gegen Feuer und Einbruchdiebstahl versichern. Der Besteller darf bis auf Widerruf im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen veräußern. Die durch die Veräußerung erlangten Forderungen tritt uns der Besteller zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt in dem Umfang ab, der unserem (Mit-)Eigentumsanteil an der veräußerten Sache entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Das Recht zur Weiterveräußerung werden wir nur widerrufen, wenn unser Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht ordentlich erfüllt. Es erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit unsere Sicherheiten nach dem vorherstehenden Absetzen unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigen, werden wir auf Verlangen unseres Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Der Besteller darf, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, die Vorbehaltensware oder die daraus hergestellten Sachen weder zur Sicherheit überzulegen noch verpfänden. Werden die vorgenannten Gegenstände beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, so hat uns der Besteller sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungen

a) Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu zahlen. Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet. Ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

b) Kosten für Modelle und Formen gem. Ziffer 5b sind stets im Voraus zu zahlen.

c) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, sofern wir diese Forderung nicht anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.

d) Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

e) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingemachte Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

f) Der Rechnungsbetrag ist gemäß Gesetz, Mai 2000, innerhalb von 30 Tagen ohne vorherige Mahnung zu zahlen, danach können Verzugszinsen in Höhe von 5% plus Diskontsatz berechnet werden.

8. Schutzrechte

Für Schutzrechtsverletzungen haften wir nur, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlicht sind.

Sofern wir nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Behauptet ein Dritter in einem solchen Fall, dass wir z.B. durch Herstellung oder Lieferung der Ware ein Schutzrecht verletzen, so sind wir ohne nähere Prüfung berechtigt, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte unsere Tätigkeit einzustellen. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten.

9. Gewährleistung und Haftung

a) Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, jedenfalls aber vor einem Einbau, der Weiterverarbeitung oder der Weiterveräußerung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich geltend zu machen. In jedem Fall ist die von uns gelieferte Ware vor einem Einbau, Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung umfassend auf etwaige Mängel zu überprüfen; dies gilt insbesondere, sofern wir hinsichtlich des Liefergegenstandes rechtlich relevante Zusicherungen gemacht werden.

Zeigen sich Mängel, insbesondere versteckte Mängel, später, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Entdeckung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich geltend zu machen.

b) Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:

ba) Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung oder durch Gutschrift auf, wobei wir in jedem Falle über die beanstandete Ware nach unserem Ermessen frei verfügen können. Ein Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises besteht nur, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen können oder fehlschlagen sind. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung jedoch auf den Schaden begrenzt ist, vor dessen Eintritt unsere Zusicherung den Besteller schützen sollte. Weitergehende Ansprüche sind, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ausgeschlossen.

bb) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen mit der Maßgabe, dass unsere Haftung in jedem Fall auf die Dauer von 12 Monaten nach Lieferung beschränkt ist.

c) Unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen haften wir für Schadenersatzansprüche aller Art, insbesondere auch als Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung (§823 ff BGB) nur, soweit uns, unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den auch dem Vertragszweck vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Dabei können wir verlangen, dass nach Treu und Glauben auch Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung sowie der Stückwert unserer Ware angemessen berücksichtigt werden. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und für die Durchführung von Versuchen. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Unsere Haftung für Personen- und Sachschaden nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

d) Für die Gewährleistung und Haftung von Gussteilen jeglicher Art gelten ergänzend die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der europäischen Gießereien, Ausgabe 1999.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ungültig sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

11. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben in diesem Falle wirksam.

12. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbedingungen sowie der Wert der Ware angemessen zu berücksichtigen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wenn der Partner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG = Wiener Kaufrecht <) ist ausgeschlossen.

14. Stand dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen: März 2004